

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 24.6.2022 (BGBl. I S. 959, 965) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>	
<p><b>§ 2 Anspruchsvoraussetzungen</b></p> <p>(6) Anträge können frühestens ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie eingegangen sind; dies gilt auch für Folgeanträge. Die Förderung erfolgt längstens für die Dauer eines Jahres bzw. Ablauf der Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson. Sollten im Laufe des Bewilligungszeitraumes und bei Folgeanträgen die ursprünglichen Gründe für die Inanspruchnahme der KiTaPf entfallen, ist der beantragte Betreuungsumfang (zwischen 7:30 Uhr und 17:00 Uhr) mit maximal 30 Wochenstunden weiterhin zu fördern. Für eine weitere Förderung ist ein neuer Antrag zu stellen.</p>	<p><b>§ 2 Anspruchsvoraussetzungen</b></p> <p>(6) Anträge können frühestens ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie eingegangen sind; dies gilt auch für Folgeanträge. Die Förderung erfolgt längstens für die Dauer eines Jahres bzw. Ablauf der Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson. Sollten im Laufe des Bewilligungszeitraumes und bei Folgeanträgen die ursprünglichen Gründe für die Inanspruchnahme der KiTaPf entfallen, ist der beantragte Betreuungsumfang (zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr) mit maximal 30 Wochenstunden weiterhin zu fördern. Für eine weitere Förderung ist ein neuer Antrag zu stellen.</p>	<p>Anpassung der Uhrzeit, diese richtet sich an § 9 (3) der Satzung und orientiert sich an den allgemeinen Öffnungszeiten einer Kindertagesstätte.</p>
<p><b>§ 5 Höhe der laufenden Geldleistung</b></p> <p>(3) Die laufende Geldleistung wird in pauschalen Beträgen abhängig vom Betreuungsumfang gemäß Anlage 1 gestaffelt. Sofern eine pauschale Ermittlung der monatlichen Betreuungsstunden (z.B. auf Grund</p>	<p><b>§ 5 Festsetzung der Geldleistungen</b></p> <p>(3) Die laufende Geldleistung wird abhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der kalenderjährlich besuchten Unterrichtseinheiten einer Fortbildungsveranstaltungen gemäß Anlage 1</p>	<p>Bislang wurde die Geldleistung nur in Abhängigkeit des Betreuungsumfanges gewährt. Mit Überarbeitung der Höhe der laufenden Geldleistung erfolgt nun auch eine Staffelung nach der kalenderjährlich besuchten Fortbildungsveranstaltungen. Weitere</p>

<p>von schwankenden Arbeitszeiten) nicht möglich ist, wird die laufende Geldleistung im Einzelfall nachträglich gezahlt. Hierfür sind entsprechende Betreuungsnachweise vorzulegen.</p>	<p>gestaffelt. Sofern eine pauschale Ermittlung der monatlichen Betreuungsstunden (z.B. auf Grund von schwankenden Arbeitszeiten) nicht möglich ist, wird die laufende Geldleistung im Einzelfall nachträglich gezahlt. Hierfür sind Stundennachweise spätestens bis zum 05. des folgenden Monats vorzulegen, diese ist von der Tagespflegeperson und einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.</p>	<p>Erläuterungen entnehmen Sie dem neuen § 7 und den Erläuterungen zur Kurzfassung der Anlage 1.</p> <p>Bei Vorlage von Stundennachweisen sind diese von der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, um hier evtl. Unstimmigkeiten vorab auszuräumen. In diesen Fällen erfolgt eine nachträgliche Zahlung der Geldleistung Mitte des Monats. Um eine Auszahlung gewährleisten zu können, ist die Vorlage der Nachweise bis spätestens zum 05. eines Monats notwendig. Sollten Nachweise nach dem 05. eines Monats vorgelegt werden, kann eine Auszahlung erst Ende eines Monats erfolgen.</p>
<p>Neu eingefügt</p>	<p>(4) Sollte der Betreuungsumfang 5h/Woche nicht überschreiten, erfolgt eine nachträgliche Abrechnung nach den tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Hierfür sind entsprechende Betreuungsnachweise vorzulegen.</p>	<p>Dieser Absatz wurde neu eingefügt, die nachfolgenden Absätze werden numerisch angepasst.</p> <p>Bislang wurde auch für ein Betreuungsfenster bis 5h/Woche eine pauschale Vergütung abgerechnet. Allerdings wurde in der Vergangenheit vereinzelt festgestellt, dass eine Betreuung mit <u>monatlich</u> 4 Stunden einer <u>wöchentlichen</u> Betreuung mit 4 Stunden gleichgestellt wird. Bei einem Betreuungsfenster von bis zu 5 Stunden/Woche wird eine Spitzabrechnung nach den tatsächlich erfolgten Betreuungsstunden vorgeschlagen. Die Verwaltung ist sich bewusst, dass dies nicht zu einer Verwaltungsvereinfachung führt, jedoch zu einer gerechteren Förderung und Gleichbehandlung beiträgt.</p>

<p>Neu eingefügt</p>	<p>(5) Bei Kindern mit medizinisch oder psychologisch nachgewiesenen Beeinträchtigungen und erhöhtem Betreuungsaufwand erfolgt grundsätzlich eine angemessene Erhöhung der laufenden Geldleistung nach Anlage 1. Dies betrifft z.B. Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen. Der erhöhte Betreuungsaufwand wird durch die Fachberatung des Familienbüros eingeschätzt und begleitet.</p>	<p>Bei Kindern mit nachgewiesenen Beeinträchtigungen ist ein erhöhter Betreuungsaufwand gegeben.</p> <p>Eine Tagespflegeperson kann maximal bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder betreuen. Ist eines der Kinder beeinträchtigt, bedeutet dies oftmals einen komplett umstrukturierten Tagesablauf auch für die weiteren anwesenden Kinder. Es muss u.a. auf das betroffene Kind anders eingegangen und agiert werden und der Tagesablauf anders gestaltet werden.</p> <p>Zur Einschätzung dieses erhöhten Betreuungsaufwandes erfolgt eine Begleitung v.a. auch in den Räumlichkeiten der Tagespflegeperson durch die Fachberatung des Familienbüros. Nach Recherchen, erfolgt auch eine entsprechende Erhöhung der Geldleistung bei Umlandkommunen, diese sind in unterschiedlicher Höhe ausgestaltet (zw. 1,00 – 2,00 € / Betreuungsstunde). Es wird eine Erhöhung der laufenden Geldleistung von 1,50 € / Betreuungsstunde vorgeschlagen und in Anlage 1 nochmals präzisiert.</p> <p>Nach § 23 (2a) SGB VIII ist bei der Ausgestaltung des leistungsgerechten Betrages zur Anerkennung der Förderleistung, auch der Förderbedarf des Kindes zu berücksichtigen. Hieraus lässt sich ebenfalls eine entsprechende Erhöhung ableiten.</p> <p>Ein erhöhter Kostenbeitrag wird nicht gefordert.</p>
<p><b>§ 5 Höhe der laufenden Geldleistung</b></p> <p>Absätze 7,8 und 9 werden unverändert in den neuen § 6 übernommen</p>	<p><b>§ 6 Unterbrechung und Beendigung</b></p> <p>§ 6 wird neu eingefügt</p>	<p>Zur Übersichtlichkeit wurde § 5 aufgeteilt und ein neuer § 6 eingefügt. Die Absätze 7,8,9 aus § 5 werden unverändert in § 6 übernommen. Die</p>

<p>(7) Unterbrechungen der Betreuung sind der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) unverzüglich mitzuteilen, außer wenn im Rahmen des bewilligten Zeitfensters ein Ausgleich möglich und bereits vorgesehen ist.</p> <p>(8) Die laufende Geldleistung wird bei einer Unterbrechung der Betreuung von insgesamt bis zu 50 Kalendertagen in einem Bewilligungsjahr weiterhin gewährt. Dies bezieht sich auf einen Betreuungsumfang von 5 Tagen pro Woche, unabhängig davon ob dieser in Teil- oder Vollzeit durchgeführt wird. Von diesen insgesamt 50 Ausfalltagen werden 20 Kalendertage als Ausfallzeit, die vor allem durch Krankheit des Kindes bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson entstehen, angerechnet. Die übrigen 30 Ausfalltage stehen grundsätzlich der Tagespflegeperson zu, werden diese nicht in Gänze ausgeschöpft besteht die Möglichkeit, dass diese Zeiten als Ausfallzeiten des Kindes geltend gemacht werden können. Die Tagespflegeperson und die Eltern sollen sich zur Vermeidung von übermäßigem Betreuungsausfall bezüglich planbarer, betreuungsfreier Zeiten abstimmen. Findet die Betreuung an mehr als 50 Tagen in einem Bewilligungsjahr nicht statt und kann ein Ausgleich im bewilligten Zeitfenster nicht hergestellt werden, ist die bereits gezahlte laufende Geldleistung anteilig zu erstatten.</p> <p>(9) Wird ein Tagespflegeverhältnis vorzeitig gekündigt, endet die Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem letzten Tag der tatsächlichen Betreuung des Kindes. Eine</p>	<p>(1) Unterbrechungen der Betreuung sind der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) unverzüglich mitzuteilen, außer wenn im Rahmen des bewilligten Zeitfensters ein Ausgleich möglich und bereits vorgesehen ist.</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung wird bei einer Unterbrechung der Betreuung von insgesamt bis zu 50 Kalendertagen in einem Bewilligungsjahr weiterhin gewährt. Dies bezieht sich auf einen Betreuungsumfang von 5 Tagen pro Woche, unabhängig davon ob dieser in Teil- oder Vollzeit durchgeführt wird. Von diesen insgesamt 50 Ausfalltagen werden 20 Kalendertage als Ausfallzeit, die vor allem durch Krankheit des Kindes bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson entstehen, angerechnet. Die übrigen 30 Ausfalltage stehen grundsätzlich der Tagespflegeperson zu, werden diese nicht in Gänze ausgeschöpft besteht die Möglichkeit, dass diese Zeiten als Ausfallzeiten des Kindes geltend gemacht werden können. Die Tagespflegeperson und die Eltern sollen sich zur Vermeidung von übermäßigem Betreuungsausfall bezüglich planbarer, betreuungsfreier Zeiten abstimmen. Findet die Betreuung an mehr als 50 Tagen in einem Bewilligungsjahr nicht statt und kann ein Ausgleich im bewilligten Zeitfenster nicht hergestellt werden, ist die bereits gezahlte laufende Geldleistung anteilig zu erstatten.</p> <p>(3) Wird ein Tagespflegeverhältnis vorzeitig gekündigt, endet die Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem letzten Tag der tatsächlichen Betreuung des Kindes. Eine</p>	<p>nachfolgenden Paragraphen erhöhen sich jeweils um einen Zähler.</p>
---	---	--

<p>Kündigung des Tagespflegeverhältnisses ist der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) durch die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bereits gezahlte laufende Geldleistungen sind anteilig zu erstatten.</p>	<p>Kündigung des Tagespflegeverhältnisses ist der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) durch die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bereits gezahlte laufende Geldleistungen sind anteilig zu erstatten.</p>	
<p><b>§ 7 wird neu eingefügt</b></p>	<p><b>§ 7 Aus- und Weiterbildung</b></p> <p>(1) Kindertagespflegepersonen sollen kalenderjährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten tätigkeitsrelevante bzw. -begleitende Weiterbildungen bei qualifizierten Anbietern erfolgreich absolvieren.</p> <p>(2) Eine Unterschreitung der 20 Unterrichtseinheiten von maximal 10 % kann mit zu viel geleisteten Unterrichtseinheiten aus dem Kalendervorjahr (= sofern mehr als 20 UE geleistet wurden) ausgeglichen werden. Darüber hinaus müssen Kindertagespflegepersonen an den regelmäßig wiederkehrenden und vorgeschriebenen Weiterbildungsveranstaltungen u.a. zur Lebensmittelhygiene und Erste-Hilfe-Kurs teilnehmen. Die verpflichtenden Unterrichtseinheiten (UE) müssen neben den UE gem. Absatz 1 erbracht werden.</p> <p>(3) Der Nachweis über die Weiterbildung ist von der Tagespflegeperson grundsätzlich bis zum 01. November jeden Jahres vorzulegen. Dies bildet die Grundlage der laufenden Geldleistung für das folgende Kalenderjahr.</p> <p>(4) Die Tagespflegeperson wird jeweils zu Jahresbeginn einer qualifikationsabhängigen Tabelle (Anlage 1) zugeordnet. Ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich.</p>	<p>Die Höhe der laufenden Geldleistung wird nun auch in Abhängigkeit jährlich besuchten Fortbildungen (Unterrichtseinheiten = UE) gestaffelt. Bereits jetzt erfolgt jährlich durch die Fachberatung eine Abfrage bei den Tagespflegepersonen in Frankenthal zu welcher Thematik eine Fortbildung wünschenswert ist. Anschließend wird durch die Fachberatung eine entsprechende Fortbildung geplant und durch einen Lehrbeauftragten durchgeführt. (Für diese jährlich stattfindenden Fortbildungen (max. 25 UE) erhält die Stadt Frankenthal eine anteilige Kostenerstattung des Landes.) Fortbildungen werden auch von anderen Kommunen oder Trägern durchgeführt. Hierzu können sich die Tagespflegepersonen kostenlos anmelden und diese ebenfalls besuchen.</p> <p>Daneben sieht auch § 22 (4) SGB VIII geeignete Maßnahmen vor um die Qualität der Förderung von Kindern in Tagespflege zu gewährleisten. Wünschenswert ist die Teilnahme an 20 Unterrichtseinheiten jährlich. Sollten kurzfristige Ausfälle o.ä. vorliegen, kann eine Unterschreitung dieser 20 UE von maximal 10 % mit dem Vorjahr ausgeglichen werden (sollten in dem Vorjahr mehr als 20 UE erbracht worden sein). Aufgrund von Jahresabschlussarbeiten etc., soll der Nachweis der jährlichen Fortbildung bis zum 01.11. eines Jahres vorgelegt werden. Sollten Fortbildungen erst im Laufe des</p>

		Novembers bzw. Dezembers stattfinden, kann dieser Nachweis selbstverständlich später nachgereicht werden und findet Berücksichtigung. Nach Überprüfung der Nachweise erfolgt dann eine Einstufung der künftigen laufenden Geldleistung für das neue Kalenderjahr nach den Tabellen der Anlage 1.
<p><b>§ 6 Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, Altersvorsorge</b></p> <p>(5) Die Beiträge werden grundsätzlich ab einer Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von durchgehend mehr als 6 Wochen nicht mehr erstattet.</p>	<p><b>§ 8 Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, Altersvorsorge</b></p> <p>(5) Die Beiträge werden grundsätzlich ab einer Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit ohne Anspruch auf die laufende Geldleistung, von durchgehend mehr als 6 Wochen nicht mehr erstattet.</p>	<p>Hier folgte eine nachträgliche Konkretisierung, der Formulierung „Unterbrechung“. So könnte man unter einer Unterbrechung auch die bloße Unterbrechung einer Tagespflegetätigkeit, bei Inanspruchnahme von Ausfalltagen verstehen. Sinn der Vorschrift ist jedoch eine Erstattung bei vollständiger Aufgabe der Tätigkeit und dann evtl. Wiederaufnahme nach einem längeren Zeitraum auszuschließen. Bspw. werden zu Anfang eines Jahres Kinder betreut, die Betreuung dann eingestellt und Ende des Jahres jedoch wieder aufgenommen. Eine (rückwirkende) Erstattung von Versicherungsleistungen ist dann nicht möglich.</p>
<p><b>§ 12 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens</b></p> <p>(2) Es werden grundsätzlich die Einkünfte der letzten 12 Monate vor der Antragstellung zugrunde gelegt. Diese sind zunächst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gesetzliche Nettoeinkünfte aus steuerpflichtiger nichtselbständiger Tätigkeit,</li> <li>2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb: Gewinn aufgrund der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahme-Überschuss-Rechnung des Vorjahres sowie einer vorläufigen betriebswirtschaftlichen Auswertung des laufenden Jahres,</li> <li>3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Vermietung und Verpachtung.</li> </ol>	<p><b>§ 12 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens</b></p> <p>(2) Es werden grundsätzlich die Einkünfte der letzten 12 Monate vor der Antragstellung zugrunde gelegt und ein Durchschnitt gebildet. Diese sind zunächst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gesetzliche Nettoeinkünfte aus steuerpflichtiger nichtselbständiger Tätigkeit,</li> <li>2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb: Gewinn aufgrund der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahme-Überschuss-Rechnung des Vorjahres sowie einer vorläufigen betriebswirtschaftlichen Auswertung des laufenden Jahres,</li> </ol>	<p>Für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die aktuelle Einkommenssituation maßgeblich. Nehmen Erziehungsberechtigte nach der Elternzeit wieder die Erwerbstätigkeit auf, ist nicht wie bisher das Einkommen der letzten 12 Monate maßgeblich, sondern vielmehr das aktuelle Einkommen welches erzielt wird. In der Praxis werden Kinder zur Kindertagespflegeperson zur Betreuung gegeben um (wieder) der Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Somit sollte auch das hierdurch erzielte Einkommen maßgeblich sein. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage aktueller Gehaltsabrechnungen bzw. einer entsprechenden Jahreshochrechnung dieser. Sollte es nachträglich zu einer Abweichung des ermittelten Einkommens kommen, greift § 14 (1)</p>

<p>Der jeweils ermittelte Betrag ist durch zwölf zu teilen. Wurde in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung nicht durchgängig Einkommen erzielt, ist aufgrund der vorliegenden Informationen das Jahreseinkommen hochzurechnen.</p>	<p>3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Vermietung und Verpachtung.</p> <p>Das Einkommen der letzten 12 Monate ist nicht maßgeblich, wenn nicht durchgängig Einkommen erzielt wurde oder zu erwarten ist, dass sich das Einkommen nach Antragstellung erheblich verändern wird, bspw. durch Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Rückkehr aus der Elternzeit. In diesen Fällen sind aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen, um ein Jahreseinkommen ermitteln zu können.</p>	<p>Nr. 1 der Satzung, Unterlagen können entsprechend vorgelegt werden, es erfolgt dann eine neue Berechnung.</p>
<p><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die bisherige Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPfS) in der Fassung vom 24.06.2021 tritt mit Ablauf zum 31.12.2021 außer Kraft</p>	<p><b>§ 16 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPfS) in der Fassung vom 23.11.2021 tritt mit Ablauf zum 31.12.2022 außer Kraft</p>	
<p>Die Anlagen 1 bis 6 wurden ebenfalls komplett überarbeitet. Kurzdarstellung und Erläuterungen (Anlagen anbei)</p> <p><b>Anlage 1</b></p> <p>In dieser Anlage wird die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson abgebildet. Diese ist nun nach dem bisherigen Kriterium (Betreuungsumfang) und nun auch nach den kalenderjährlich teilgenommenen Unterrichtseinheiten einer Fortbildung gestaffelt. Gleichzeitig wurde die laufende Geldleistung von 5 € / Betreuungsstunde auf mindestens 6,10 € bzw. 6,30 € / Betreuungsstunde angehoben.</p> <p>Eine Anhebung der laufenden Geldleistung ist dringend geboten. Die Geldleistung ist seit dem Jahr 2016 unverändert. Unter dem Gesichtspunkt der Inflation und auch Erhöhung des Mindestlohnes muss eine Anpassung der Geldleistung vorgenommen werden. In vielen Lebensbereichen kommt es aktuell zu dramatischen Preissteigerungen, dies betrifft v.a. steigende Nebenkosten und Lebensmittelpreise. Einsparmöglichkeiten sind für Kindertagespflegepersonen v.a. im Bereich Energie nicht möglich. Oftmals werden jüngere Kinder (u.a. Krabbelkinder) in Tagespflege betreut, sodass es auch im Hinblick der Fürsorgepflicht drastische Folgen hat, sollte auf das Heizen verzichtet werden. Eine Erhöhung der Geldleistung ist somit auch im Hinblick für eine existenzsichernde Tätigkeit in der Tagespflege gegeben.</p>		

Ein Vergleich mit den Umlandkommunen im Hinblick auf die Höhe der laufenden Geldleistung hat ergeben, dass diese bei mindestens 6,00 € / Betreuungsstunde liegen. Die Städte Ludwigshafen und Worms liegen bei 6,00 € / Betreuungsstunde, zudem gibt es u.a. im Rhein-Pfalz-Kreis eine Staffelung nach der Qualifizierung von 4,75 € / Betreuungsstunde bis 6,25 € / Betreuungsstunde. Da die Tagespflegepersonen frei wählen können, welche Kinder sie betreuen möchten, wurde in der Vergangenheit mehrmals festgestellt, dass Frankenthaler Tagespflegepersonen Kinder aus dem Rhein-Pfalz-Kreis (o.a.) aufgrund der höheren Geldleistung betreut haben. Somit ist eine Erhöhung der Geldleistung geboten um konkurrenzfähig zu bleiben. Ein weiterer Aspekt ist auch die Akquise und Attraktivität des Berufes Tagespflegeperson zu stärken. Nach wie vor gibt es keine ausreichende Anzahl von Betreuungsplätzen. Gefördert wird dies nochmals durch nicht ausreichende Kita Plätze, sodass der Tagespflege als alternative Betreuungsform eine größere Bedeutung zu kommt. Zur Thematik der jährlich besuchten Unterrichtseinheiten der Aus- und Fortbildung finden sich im neuen § 6 Erläuterungen.

### **Anlage 2**

In dieser Anlage wird die Verpflegungspauschale gestaffelt dargestellt. Diese richtete sich bislang nur nach der Anzahl der Essen/Woche und wird in gleicher Höhe von den Eltern zurückgefordert.

Bei einem Austausch mit den Tagespflegepersonen hat sich u.a. ergeben, dass diese Pauschalen nicht ausreichend sind. So ist bspw. die Verpflegung für ein 2-jähriges Kind nicht mit der Verpflegung eines Schulkindes vergleichbar. Es wird somit eine Staffelung der Verpflegungspauschalen nach dem Alter (Kitakinder bis zum 6. Lebensjahr / Schulkinder ab dem 6. Lebensjahr) vorgenommen. Die Höhe der Verpflegungspauschale orientiert sich zudem an der Höhe im Kita- bzw. Schulbereich. Das Angebot von ausgewogenen und abwechslungsreichen Mahlzeiten muss für Tagespflegepersonen möglich und finanzierbar sein, Einsparmöglichkeiten sind nicht/kaum möglich.

### **Anlage 3 und 4**

In diesen beiden Anlagen werden der U-3 Zuschlag, die altersabhängige Eingewöhnung sowie die Übernachtung geregelt. Die Anlagen 3 und 4 werden nun in eine Anlage (3) zusammengefasst.

Die pauschalen Eingewöhnungszeiten sind nach dem Alter des Kindes gestaffelt. Hierbei hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Eingewöhnungszeit für Kinder bis 2 Jahre den in der Satzung festgesetzten Zeitraum regelmäßig überschreitet. Die Eingewöhnungszeit für Kinder bis zwei Jahre soll von 20 Stunden auf 40 Stunden angehoben werden.

Zudem ist eine angemessene Anhebung des Übernachtungsgeldes von derzeit pauschal 10 € auf 20 € je Übernachtung geboten. Übernachtungen finden/fanden sehr selten statt. Jedoch ist eine Erhöhung notwendig, da auch bei Übernachtungen eine gewisse „Einsatzbereitschaft“ der Tagespflegeperson gefordert ist zudem erfolgte auch im Rahmen der Konkurrenzfähigkeit ein Abgleich mit Umlandkommunen und somit eine entsprechende Anpassung (diese liegen ebenfalls meist bei 20 €/Nacht).



Anlage 1:

**Laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen ohne  
"Sozialversicherungsbestandteile" bei Betreuung im Haushalt der  
Tagespflegeperson (§ 5 Abs. 3 TaPFS):**

<b>Wöchentliche Betreuungszeit</b>	<b>lfd. Geldleistung pro Monat</b>
bis zu 5 Stunden / Woche	108,25 €
bis zu 10 Stunden / Woche	216,50 €
bis zu 15 Stunden / Woche	324,75 €
bis zu 20 Stunden / Woche	433,00 €
bis zu 25 Stunden / Woche	541,25 €
bis zu 30 Stunden / Woche	649,50 €
bis zu 35 Stunden / Woche	757,75 €
bis zu 40 Stunden / Woche	866,00 €
mehr als 40 Stunden / Woche	974,25 €

Anlage 1

**Laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen ohne "Sozialversicherungsbestandteile" bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson**

**Tabelle 1**

Laufende Geldleistungen an qualifizierte Tagespflegepersonen

Die laufende Geldleistung liegt grundsätzlich bei 6,10 €/ Betreuungsstunde

<b>Wöchentliche Betreuungszeit</b>	<b>lfd. Geldleistung pro Monat</b>
5 bis zu 10 Stunden / Woche	264,10 €
bis zu 15 Stunden / Woche	396,20 €
bis zu 20 Stunden / Woche	528,30 €
bis zu 25 Stunden / Woche	660,30 €
bis zu 30 Stunden / Woche	792,40 €
bis zu 35 Stunden / Woche	924,50 €
bis zu 40 Stunden / Woche	1.056,50 €
mehr als 40 Stunden / Woche	1.188,60 €

**Tabelle 2**

Voraussetzungen der laufenden Geldleistung an qualifizierte Tagespflegepersonen nach Tabelle 2

Teilnahme an mindestens 20 Unterrichtseinheiten (Kalenderjährlich) an Fortbildungsveranstaltungen

(gem. § 7 TaPFS)

Die laufende Geldleistung liegt grundsätzlich bei 6,30 €/ Betreuungsstunde

<b>Wöchentliche Betreuungszeit</b>	<b>lfd. Geldleistung pro Monat</b>
5 bis zu 10 Stunden / Woche	272,80 €
bis zu 15 Stunden / Woche	409,20 €
bis zu 20 Stunden / Woche	545,60 €
bis zu 25 Stunden / Woche	682,00 €
bis zu 30 Stunden / Woche	818,40 €
bis zu 35 Stunden / Woche	954,80 €
bis zu 40 Stunden / Woche	1.091,20 €
mehr als 40 Stunden / Woche	1.227,60 €

Die Erhöhung der laufenden Geldleistung nach § 5 (5) der Satzung beträgt  
1,50 € / Betreuungsstunde.

Anlage 2 bisherige Fassung

Anlage 2:

**Verpflegungspauschalen (§5 Abs 5 TaPfS sowie §9 Abs. 3 TaPfS):**

<b>Staffelung</b>	<b>monatliche Pauschale</b>
1 Tag Essen	7,50€
2 Tage Essen	15,00€
3 Tage Essen	22,50€
4 Tage Essen	30,00€
5 Tage Essen	37,50€

Anlage 2:

**Verpflegungspauschalen (§5 Abs 6 TaPFS sowie §9 Abs. 3 TaPFS):**

**Tabelle 1**

Kinder bis zum 6. Lebensjahr

<b>Staffelung</b>	<b>monatliche Pauschale</b>
1 Tag Essen / Woche	10,50€
2 Tage Essen / Woche	22,00€
3 Tage Essen / Woche	33,00€
4 Tage Essen / Woche	44,50€
5 Tage Essen / Woche	56,00€

**Tabelle 2**

Schulkinder ab dem 6. Lebensjahr

<b>Staffelung</b>	<b>monatliche Pauschale</b>
1 Tag Essen / Woche	13,00€
2 Tage Essen / Woche	26,00€
3 Tage Essen / Woche	39,00€
4 Tage Essen / Woche	51,50€
5 Tage Essen / Woche	64,50€

Anlage 4 bisherige Fassung

Anlage 4 wird mit Anlage 3 in eine Anlage zusammengefasst; neu Anlage 3; Anlage 4 entfällt

Anlage 4:

**Altersabhängige Eingewöhnungszeit (§ 5 Abs. 10):**

<b>Alter des Kindes</b>	<b>pauschale Eingewöhnungszeit</b>
bis zwei Jahre	20 Stunden
drei bis sechs Jahre	15 Stunden
sieben bis dreizehn Jahre	5 Stunden

**Pauschales Übernachtungsgeld (§ 5 Abs. 11):**

pro Übernachtung: 10,00 €

Anlage 3

**Altersabhängige Eingewöhnungszeit (§ 5 Abs. 10):**

<b>Alter des Kindes</b>	<b>pauschale Eingewöhnungszeit</b>
bis zwei Jahre	40 Stunden
drei bis sechs Jahre	15 Stunden
sieben bis dreizehn Jahre	5 Stunden

**Pauschaler Zuschlag für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (§5 Abs. 6 TaPFS):**

<b>Betreuungsrahmen</b>	<b>Pauschaler U3-Zuschlag</b>
Ganztagsbetreuung (ab 20 - 40 Std. pro Woche)	40,00€
Teilzeitbetreuung (bis zu weniger als 20 Std. pro Woche)	20,00€

**Pauschaler Zuschlag bei Übernachtungen (§5 Abs. 11 TaPFS):**

<b>Pauschales Übernachtungsgeld</b>
pro Übernachtung: 20,00 €

Anlage 6

**Prozentuale Staffelung des Kostenbeitrages gemäß Betreuungsumfang (§9 Abs. 1 TaPFS):**

<b>Wöchentliche Betreuungszeit</b>	<b>prozentuale Staffelung der Kostenbeteiligung</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>
bis zu 5 Stunden / Woche	12,5 %	nach Kinderzahl und Einkommensstufe gestaffelte pauschalierte Kostenbeteiligung entsprechend der Tabelle in Anlage 5
bis zu 10 Stunden / Woche	25,0 %	
bis zu 15 Stunden / Woche	37,5 %	
bis zu 20 Stunden / Woche	50,0 %	
bis zu 25 Stunden / Woche	62,5 %	
bis zu 30 Stunden / Woche	75,0 %	
bis zu 35 Stunden / Woche	87,5 %	
bis zu 40 Stunden / Woche	100,0 %	
mehr als 40 Stunden / Woche	112,5 %	

Anlage 5

**Prozentuale Staffelung des Kostenbeitrages gemäß Betreuungsumfang (§9 Abs. 1 TaPFS):**

<b>Wöchentliche Betreuungszeit</b>	<b>prozentuale Staffelung der Kostenbeteiligung</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>
bis zu 1 Stunde / Woche	2,5 %	nach Kinderzahl und Einkommensstufe gestaffelte pauschalisierte Kostenbeteiligung entsprechend der Tabelle in Anlage 5
bis zu 2 Stunden / Woche	5,0 %	
bis zu 3 Stunden / Woche	7,5 %	
bis zu 4 Stunden / Woche	10,0 %	
bis zu 5 Stunden / Woche	12,5 %	
bis zu 10 Stunden / Woche	25,0 %	
bis zu 15 Stunden / Woche	37,5 %	
bis zu 20 Stunden / Woche	50,0 %	
bis zu 25 Stunden / Woche	62,5 %	
bis zu 30 Stunden / Woche	75,0 %	
bis zu 35 Stunden / Woche	87,5 %	
bis zu 40 Stunden / Woche	100,0 %	
mehr als 40 Stunden / Woche	112,5 %	